

II- **677** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

81.323/7-IV 2/76

245 /AB

1976 -05- 07

zu **297** /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n I

zur Zahl 297/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen vom 6.4.1976, Zahl 297/J-NR/1976, betreffend "Unregelmäßigkeiten bei der Staatsanwaltschaft Wien", beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft Wien nahm auf die aktenmäßige Reihenfolge der Geschäftsstücke im Akt 24 d Vr 7326/75 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien keinen Einfluß. Die Aktenbildung, welche in der Regel auf der Zeitfolge des Einlangens der einzelnen Geschäftsstücke aufzubauen hat, ist Angelegenheit des zuständigen Gerichtes (§§ 375, 507 Geo.).

Die Eintragungen im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien (1 St 40.394/75) beginnen, dem chronologischen Verfahrensablauf entsprechend, unter OZ 1 mit der Anzeige der ÖVP, welche am 19.9.1975 gegen 20.00 Uhr von Rechtsanwalt Dr. Michael Graff dem Journalstaatsanwalt überreicht worden ist. Diese Anzeige wurde noch am 19.9.1975 von der Staatsanwaltschaft Wien mit Vorerhebungsanträgen dem Strafbezirksgericht Wien weitergeleitet.

- 2 -

Am 22.9.1975 übermittelte die Staatsanwaltschaft Wien anlässlich einer Antragstellung auf Vorerhebungen gegen unbekannte Täter wegen §§ 297 und 264 StGB dem Landesgericht für Strafsachen Wien einen Antrags- und Verfügungsbogen (vom Gericht als ON 1 journalisiert), einen Bericht der Pressepolizei (vom Gericht als ON 2 journalisiert), eine Anzeige des Rudolf Edlinger und des Albrecht Konecny (vom Gericht als ON 3 journalisiert), eine Fotokopie der Anzeige der ÖVP (vom Gericht als ON 4 journalisiert), eine Anzeige der SPÖ (vom Gericht als ON 5 journalisiert) und eine vom Notariatssubstituten Dr. Günther Traxler vorgenommene Beurkundung (vom Gericht als ON 6 journalisiert). Die bezeichneten Geschäftsstücke des Aktes 24 d Vr 7326/75 des Landesgerichtes Wien wurden dem zuständigen Journalrichter vorgelegt, welcher zur Gewinnung eines besseren Überblicks eine Aktenübersicht und einen Aktendeckel anlegte sowie die zitierten Ordnungsnummern setzte. Er ließ sich bei Setzung der Ordnungsnummern ausschließlich von der zufälligen Reihenfolge leiten, in der ihm die Geschäftsstücke vorlagen.

Das Original der Anzeige der ÖVP war Grundlage von Vorerhebungsschritten des Strafbezirksgerichtes Wien. Dieses Geschäftsstück wurde unter Anschluß eines Erhebungsberichtes der Bundespolizeidirektion Wien am 7.10.1975 von der Anklagebehörde dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur Einbeziehung gemäß § 56 StPO in das Verfahren 24 d Vr 7326/75 übermittelt und nach dem Zeitpunkt seines Einlangens unter ON 15 (Seiten 187 f) journalisiert.

Frage 2:

Die Anzeige der ÖVP enthält keinen Eingangsvermerk der Staatsanwaltschaft Wien, weil sie dem Journalstaatsanwalt außerhalb der Dienststunden überreicht worden ist und dieser über

- 3 -

keine Stampiglie für den Eingangsvermerk verfügt. Die Tatsache der Überreichung dieser Anzeige wurde - wie dies in solchen Fällen üblich ist - vom Journalstaatsanwalt in den Akten der Staatsanwaltschaft Wien durch einen Amtsvermerk aktenkundig gemacht.

Frage 3:

Der Original-Notariatsakt wurde anlässlich der bereits zur Frage 1 dargestellten Setzung von Ordnungsnummern durch den Journalrichter versehentlich als selbständiges Geschäftsstück und nicht als Beilage zur Anzeige der ÖVP behandelt.

Frage 4:

Die in der Druckerei Pospisil bei der Hausdurchsuchung am 20.9.1975 vorgefundenen drei Plakate befinden sich deshalb nicht im Gerichtsakt, weil sie von der Bundespolizeidirektion Wien dem Landesgericht für Strafsachen Wien nicht übermittelt worden sind. Sie befinden sich derzeit im Akt I-140/GPP/75 der Bundespolizeidirektion Wien.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 15 hingewiesen.

Frage 5:

Die Anzeigen der SPÖ und des Rudolf Edlinger sowie des Albrecht Konecny wurden am 20.9.1975 dem Journalstaatsanwalt überreicht. Sie weisen keinen Eingangsvermerk der Staatsanwaltschaft Wien auf, weil der Journalstaatsanwalt über keine Stampiglie für den Eingangsvermerk verfügt. Das Einlegen dieser beiden Anzeigen wurde vom Journalstaatsanwalt in den Akten der Staatsanwaltschaft Wien durch einen Amtsvermerk festgehalten.

- 4 -

Frage 6:

Die Staatsanwaltschaft Wien legte keinen gerichtlichen Straftat an. Die Aktenbildung erfolgte - wie bereits zur Frage 1 dargestellt - durch den Journalrichter. Der zitierte Aktenvermerk wurde von der Leiterin der Geschäftsabteilung auf Weisung des zuständigen Untersuchungsrichters angebracht. Der Untersuchungsrichter wollte durch diese Vorgangsweise zum Ausdruck bringen, daß zur Vermeidung von späteren Unklarheiten die (bereits vom Journalrichter) vorgenommene Journalisierung trotz ihrer teilweisen Unrichtigkeit nicht geändert werden sollte.

Frage 7:

Die Staatsanwaltschaft Wien nahm auf die aktenmäßige Behandlung der Seiten 5 bis 25 des Gerichtsaktes keinerlei Einfluß.

Am 24.9.1975 langte beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein Erhebungsbericht der Bundespolizeidirektion Wien ein, dem der gesamte Gerichtsakt angeschlossen war. In der Geschäftsabteilung wurde dieser Bericht als ON 8 journalisiert und mit den Seitenzahlen 65 bis 127 versehen. Dabei übersah die mit der Bearbeitung befaßte Bedienstete, daß der zusammengeheftete Erhebungsbericht der Bundespolizeidirektion Wien auch die ursprünglich vom Journalrichter als ON 2 (Seiten 5 bis 25) journalisierten Vorgänge enthielt und versah diese mit den Seitenzahlen 107 bis 127. Der Untersuchungsrichter trug später diesem Versehen durch Beifügung eines entsprechenden Hinweises in der Aktenübersicht bei ON 2 Rechnung.

Frage 8:

Weder die zur Anlegung von gerichtlichen Straftaten überhaupt nicht zuständige Staatsanwaltschaft Wien noch das mit

- 5 -

der Aktenbildung befaßt gewesene Landesgericht für Strafsachen Wien haben bezweckt, einen unrichtigen Eindruck über die Zeitfolge des Einlangens der verschiedenen Strafanzeigen hervorzurufen.

Frage 9:

Die Zuschrift der Bundespolizeidirektion Wien vom 6.10.1975 (ON 15 des Aktes) trägt nicht den Eingangsvermerk der Staatsanwaltschaft Wien vom 5.10.1975, sondern, wie sich bei genauer Betrachtung dieses Eingangsvermerkes ergibt, vom 6.10.1975. Die in der Zeitschrift "profil" vom 6.4.1976 veröffentlichte Kopie des Eingangsvermerkes enthält in der entscheidenden Datumsziffer eine Abweichung vom Original. Der bei genauer Prüfung des Stempelabdruckes erkennbare Umstand, daß das Eingangsdatum der 6.10.1975 ist, wird durch die Tatsache erhärtet, daß der Bedienstete der Staatsanwaltschaft Wien, von welchem der Vermerk unterschrieben wurde, am 5.10.1975 keinen Dienst versehen hat.

Fragen 10,11 und 12:

Die sofortige Approbation des mit 17.11.1975 datiert gewesenen Erledigungsentwurfes des Referenten unterblieb, weil der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien vorher über die beabsichtigte Erledigung dieser Strafsache gemäß § 42 StaGeo. der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete. Die Oberstaatsanwaltschaft berichtete ihrerseits über diese Strafsache am 7.1.1976 dem Bundesministerium für Justiz. Den jeweiligen schriftlichen Berichten war der Akt 24 d Vr 7326/75 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien angeschlossen. Nach erfolgter Kenntnisnahme des Erledigungsvorhabens der Staatsanwaltschaft Wien durch Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 9.2.1976 und durch Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 25.2.1976 approbierte der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien am 27.2.1976 den

- 6 -

Erledigungsentwurf. Er stellte hiebei das vorbereitete - der zeitlichen Gegebenheit nicht mehr entsprechende - Datum durch Anführung des tatsächlichen Erledigungstages richtig, unterließ jedoch versehentlich eine Korrektur der Jahreszahl.

In der gegenständlichen Strafsache wurden keine Weisungen des Bundesministeriums für Justiz eingeholt oder erteilt.

Frage 13:

Die Erklärung des öffentlichen Anklägers, er finde zur weiteren Verfolgung einer Person keinen Grund (§ 90 StPO), hat sich nach den strafprozessualen Bestimmungen nur auf einen bestimmten Sachverhalt zu beziehen. Der Staatsanwalt ist weder verpflichtet, bei Abgabe von Einstellungserklärungen überhaupt strafgesetzliche Bestimmungen zu zitieren, noch muß er sämtliche in Betracht kommenden Subsumtionsmöglichkeiten anführen. In dem zum Gegenstand dieser Anfrage gemachten Fall wurde durch die Erklärung des öffentlichen Anklägers der Sachverhalt, welcher zu keinen weiteren Verfolgungsanträgen Anlaß gab, deutlich bezeichnet, sodaß eine gesonderte Anführung des § 264 StGB nicht notwendig war.

Frage 14:

Der Tatbestand des § 264 StGB wurde schon deshalb als nicht verwirklicht angesehen, weil der Inhalt der Plakate zu einem Zeitpunkt bekannt geworden ist, in welchem eine Gegenäußerung noch wirksam verbreitet werden konnte.

Frage 15:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat nach Vorlage der drei Plakate beim Strafbezirksgericht Wien die Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachtes der Presseordnungsdelikte

- 7 -

nach §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17 PresseG veranlaßt (3 U 699/75 des Strafbezirksgerichtes Wien). Dieses Verfahren wurde auf Grund eines im Sinne des § 90 Abs. 2 StPO ergangenen Gerichtsbeschlusses, welcher das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB feststellte, eingestellt.

Abschließend ist festzuhalten, daß der Vorwurf von "Unregelmäßigkeiten bei der Staatsanwaltschaft Wien" jeder Grundlage entbehrt!

6. Mai 1976

